



Dorothee Mooser

Nervendrucktechniken im Polizeieinsatz

Unzulässiges Zwangsmittel und Verstoß
gegen die Menschenrechte?



Nomos

Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht
und Polizeirecht

herausgegeben von

Prof. Dr. Mark A. Zöller, Universität Trier

Band 15

Dorothee Mooser

Nervendrucktechniken im Polizeieinsatz

Unzulässiges Zwangsmittel und Verstoß
gegen die Menschenrechte?



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 2021

ISBN 978-3-8487-8959-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-3233-8 (ePDF)

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertation angenommen.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Alexander Graser, der mein Promotionsvorhaben mit vielen Ratschlägen maßgeblich beeinflusst, mir viel Freiraum in der Thematik gegeben und mich bei meiner Recherche tatkräftig unterstützt hat.

Herrn Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack danke ich für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens. Für die Aufnahme meiner Arbeit in seine Schriftenreihe danke ich Herrn Prof. Dr. Mark A. Zöller.

Weiterer Dank gilt all denjenigen, die meine Recherche über die Anwendung der Nervendrucktechniken unterstützt haben. Insbesondere danke ich Herrn Jürgen Kestner von der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg für das überaus große Engagement und die Organisation meines Besuchs an der Hochschule in Biberach, Herrn Sven Adam für die Perspektive eines Rechtsanwalts zu diesen Techniken sowie Herrn Bundesverfassungsrichter a.D. Prof. Dr. Udo Steiner für den ertragreichen Kontaktaufbau zur Bayerischen Polizei. Ebenso gilt mein Dank Frau Prof. Dr. Katrin Gierhake und dem „Finanziellen Anreizsystem zur Förderung der Gleichstellung“ für die finanzielle Unterstützung meiner Reise an die Hochschule für Polizei.

Auch meine Kolleginnen und Kollegen der Universität Regensburg und meine Freunde haben den Fortschritt meiner Arbeit erheblich vorangetrieben; sei es durch tiefgehende Diskussionen oder die zahlreichen Kaffeepausen, um den Kopf freizubekommen. Dafür danke ich ihnen, insbesondere Dr. Maximilian Link und Dr. Patrik Balkie. Das Team am Lehrstuhl hat die Jahre an der Universität zu einer prägenden Erfahrung für mich gemacht. Danke für die Unterstützung und die schöne Zeit!

Schließlich gebührt meiner Familie der größte Dank.

Ich danke meinen Eltern, die nicht nur mehrfach meine Arbeit durchgegangen sind, sondern auch in jedem Moment des Zweifels und der Unklarheit mit viel Geduld und beruhigenden Worten an meiner Seite waren. Lisa Brandt danke ich für die bereitwillig angebotene und gründliche Korrektur der Arbeit. Meinem Bruder Daniel habe ich zu verdanken, dass es überhaupt zu dieser Dissertation kommen konnte. Ohne seine, durch

Vorwort

das gesamte Studium hindurch und bis heute anhaltende, ständige Unterstützung, Diskussionsbereitschaft und tatkräftige Hilfe in allen Themen und Bereichen, hätte ich es nicht so weit geschafft. Vielen Dank dafür!

Zuletzt danke ich Alexander Federmann in Liebe für die seelische Unterstützung, die Motivationsansprachen und den Antrieb in diesen ereignisreichen Jahren.

Regensburg, im Februar 2022

Dorothee Mooser

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	11
Teil 1 Einleitung und methodische Aspekte	15
A. Einleitung	15
B. Recherchevorgehen	20
I. Die Interviews	24
II. Besuch der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg	29
III. Umgang mit den Informationen	30
C. Aufbauproblematik	30
Teil 2 Problemaufriss	32
A. Problem Darstellung im einfachen Recht	32
B. Problem Darstellung in Grund- und Menschenrechten	33
Teil 3 Nervendrucktechniken – Begriff, Wirkung, Anwendung	35
A. Begriffsbestimmung	35
B. Auswirkung auf die Person	39
C. Anwendung durch die Polizei	44
I. Anwendungsbeispiele	46
II. Einsatzmöglichkeiten und Anwendungsschwierigkeiten	48
III. Außenwirkung	51
IV. Wirkung im Einsatz	52
V. Einschätzungen zur Verhältnismäßigkeit durch die Polizei	52
VI. Fazit	55
Teil 4 Einordnung der Nervendrucktechniken nach nationalem einfachem Recht	57
A. Nervendrucktechniken als Maßnahme der Polizei	57
I. Unabdingbarkeit einer Rechtsgrundlage	58
II. Ansicht der Rechtsprechung	61

III. Mögliche Rechtsgrundlage: Verwaltungszwang	65
1. Verwaltungszwang	66
2. Zwangsmittel nach den Landespolizeigesetzen	68
3. Unmittelbarer Zwang	71
a) Definition unmittelbarer Zwang	71
b) Einordnung der Nervendrucktechniken	73
aa) Arten des unmittelbaren Zwangs	73
bb) Nervendrucktechniken als körperliche Gewalt	75
c) Problematik der Unmittelbarkeit	77
aa) Definition Unmittelbarkeit	78
(1) Bisherige Begriffsdeutung im Polizeirecht	78
(2) Abgrenzung unmittelbarer Zwang und Ersatzvornahme	81
(3) Unmittelbarkeitsbegriff in anderen Rechtsgebieten	85
(4) Begriffsbedeutung „unmittelbar“ beim unmittelbaren Zwang	86
(5) Zwischenergebnis	91
bb) Unterscheidung bezüglich des Zieles beim Einsatz der Nervendrucktechniken	91
(1) Unterlassen, Dulden gewollt	91
(2) Handlung gewollt	92
i. Nur mittelbarer Erfolg	92
ii. Beispiel einer Hausbesetzung	94
cc) Ergebnis: teilweise Unzulässigkeit	95
B. Zwischenfazit	96
Teil 5 Menschenrechtliche Problematik bei der Anwendung von Nervendrucktechniken	97
A. Rechtliche Bindung an höherrangiges Recht	97
B. Problemendarstellung	98
C. Mögliche betroffene Menschenrechtskataloge	99
I. Völkerrechtliche Vereinbarungen, insbesondere die EMRK	99
II. Deutsche Grundrechte	100
D. Der Folterbegriff in völkerrechtlichen Vereinbarungen	101
I. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	101
II. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	102
III. UN-Antifolterkonvention	105

IV. Grundrechtecharta der EU	110
V. Fazit	112
E. Europäische Menschenrechtskonvention	113
I. Innerstaatliche Einordnung der EMRK	113
1. Rang	114
2. Verpflichtete	116
II. Das Folterverbot, Art. 3 EMRK	117
1. Übersicht	117
a) Allgemeines	117
b) Anpassungsfähigkeit des Verbots	118
c) Mindestmaß an Schwere	118
d) Absolutheit	121
e) Pflichten des Staates	122
2. Definition	122
a) Folter	122
aa) Folter nach der Antifolterkonvention	125
bb) Auslegung des Folterbegriffes durch den EGMR	126
(1) Schwere und Systematik der Behandlung	126
(2) Absicht und Zweckgerichtetheit	128
(3) Verantwortlichkeit des Staates	129
(4) Resümee	129
b) Unmenschliche Behandlung und Strafe	130
aa) Überblick	130
bb) Behandlung und Strafe	131
cc) Schwere und Absicht	131
dd) Resümee	133
c) Erniedrigende Behandlung und Strafe	133
d) Rechtfertigung eines Eingriffs in Art. 3 EMRK?	135
3. Polizeieinsatz und Folter	138
III. Nervendrucktechniken	142
1. Wiederholung: Wirkungsweise und Auswirkungen der Nervendrucktechniken	143
2. Nervendrucktechniken als Folter nach Art. 3 EMRK	144
a) Bewertung der Nervendrucktechniken	145
aa) Exkurs: Fall Gäfgen	148
bb) Handlungserfolg	150
cc) Unterlassungs- oder Duldungserfolg	157
b) Resümee	159
3. Rechtfertigung trotz Uneinschränkbarkeit	160
IV. Fazit	162

Inhaltsverzeichnis

F. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland	162
I. Auslegung im Sinne der EMRK	163
II. Folterbegriff nach deutschem Verfassungsrecht	163
III. Würde des Menschen, Art. 1 Abs. 1 GG	165
IV. Körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 GG	170
V. Misshandlungsverbot festgehaltener Personen, Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG	172
VI. Nervendrucktechniken	173
1. Nervendrucktechniken – Folter nach nationaler Definition	173
2. Eingriff in die Würde des Menschen	174
3. Eingriff in die körperliche Unversehrtheit	177
4. Mögliche Rechtfertigung der Nervendrucktechniken	178
a) Absolutheit des Art. 1 Abs. 1 GG	178
b) Rechtfertigungsmöglichkeiten des Art. 2 Abs. 2 GG	180
VII. Fazit	182
Teil 6 Verhältnismäßigkeit der Nervendrucktechniken	183
A. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	183
B. Verhältnismäßigkeit der Schmerzzufügung	187
I. Geeignetheit	188
II. Erforderlichkeit	189
1. Erforderlichkeit beim Erzwingen einer Handlung	189
2. Erforderlichkeit beim Erzwingen einer Unterlassung oder eines Duldens	194
3. Zwischenfeststellung zur Erforderlichkeit	198
III. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	198
C. Schmerzzufügung zur Durchsetzung staatlichen Handelns	206
Teil 7 Endergebnis der Unzulässigkeit der Nervendrucktechniken	208
Teil 8 Zusammenfassung der Arbeit in Thesen	211
Anhang	216
Literaturverzeichnis	221

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	= andere Ansicht
AEMR	= Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Art.	= Artikel
Abs.	= Absatz
Alt.	= Alternative
ASOG	= Allgemeines Gesetz zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
Bay	= Bayern <i>oder</i> Bayrisches
BayVBl	= Bayrische Verwaltungsblätter
Bbg	= Brandenburg <i>oder</i> Brandenburgisches
BeckRS	= Beck-Rechtsprechung
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	= Bundesgerichtshof
Bln	= Berlin <i>oder</i> Berliner
Brem	= Bremen <i>oder</i> Bremisches
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	= Baden-Württemberg <i>oder</i> Baden-Württembergisches
bzgl.	= bezüglich
bzw.	= beziehungsweise
DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung, Zeitschrift für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften
DVBl	= Deutsches Verwaltungsblatt
EGMR	= Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	= Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	= und andere
EU	= Europäische Union
f.	= folgend
ff.	= fortfolgend

Abkürzungsverzeichnis

GG	= Grundgesetz
GrC	= Charta der Grundrechte der Europäischen Union
H	= Hessen <i>oder</i> Hessisches
Hamb	= Hamburg <i>oder</i> Hamburgisches
h.M.	= herrschende Meinung
Hs.	= Halbsatz
i.e.S.	= im engeren Sinn
IPbpR	= Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i.S.d.	= im Sinne des/der
i.V.m.	= in Verbindung mit
i.w.S.	= im weiteren Sinne
JA	= Juristische Arbeitsblätter
JURA	= Juristische Ausbildung
JZ	= Juristenzeitung
LSA	= Sachsen- Anhalt, Land Sachsen-Anhalt <i>oder</i> Sachsen-Anhaltisches
LVwG	= Landesverwaltungsgesetz
LVwVG	= Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
M-V	= Mecklenburg-Vorpommer <i>oder</i> Mecklenburg-Vorpommersches
Nds	= Niedersachsen <i>oder</i> Niedersächsisches
NDT	= Nervendrucktechniken
NJW	= Neue Juristische Woche
NRW	= Nordrhein-Westfalen <i>oder</i> Nordrhein-Westfälisches
NVwZ	= Neue Zeitung für Verwaltungsrecht
Nr.	= Nummer
OVG	= Oberverwaltungsgericht
OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAG	= Polizeiaufgabengesetz
POG	= Polizeiorganisationsgesetz <i>oder</i> Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz
PolG	= Polizeigesetz
PrPVG	= Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz
RhIPf	= Rheinland-Pfalz <i>oder</i> Rheinland-Pfälzisches

Rn.	=	Randnummer
S	=	Saarland <i>oder</i> Saarländisches
S.	=	Satz <i>oder</i> Seite
Sächs	=	Sächsisches
SH	=	Schleswig-Holstein <i>oder</i> Schleswig-Holsteinisches
s.o.	=	siehe oben
SOG	=	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
StPO	=	Strafprozessordnung
s.u.	=	siehe unten <i>oder</i> siehe unter
TCM	=	Traditionelle Chinesische Medizin
Thür	=	Thüringen <i>oder</i> Thüringer
Uabs.	=	Unterabsatz
UK	=	United Kingdom/Vereinigtes Königreich
UN	=	Vereinte Nationen
Urt.	=	Urteil
UZwG	=	Gesetz über den unmittelbaren Zwang
v.	=	vom
vs.	=	versus/gegen
Var.	=	Variante
VG	=	Verwaltungsgericht
VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	=	vergleiche
VwVfG	=	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	=	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwZVG	=	Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
WVK	=	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge/ Wiener Vertragsrechtskonvention
z.B.	=	zum Beispiel

Teil 1 Einleitung und methodische Aspekte¹

A. Einleitung

Das Gewaltmonopol des Staates zeichnet sich dadurch aus, dass die Legitimation, Gewalt anzuwenden, einzig beim Staat und seinen Organen liegt. Nur der Staat darf physische Gewalt nutzen, um Verpflichtungen der Bürger durchzusetzen. Privatpersonen ist das dem Grunde nach verboten, mit Ausnahmen wie zum Beispiel der Notwehr.² Die Polizei ist dabei die Behörde, die das Gewaltmonopol am meisten nutzt. Sie hat die Befugnis, unmittelbaren Zwang anzuwenden, um beispielsweise die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten oder Verwaltungshandeln durchzusetzen. Die Nervendrucktechniken sind ein Mittel, welches bisher den Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zugeordnet wird.

Mit dem Privileg, Gewalt anwenden zu dürfen, um den Rechtsstaat zu schützen, kommt aber der Polizei und den einzelnen Beamten auch eine hohe Verantwortung zu. Die Gewaltanwendung muss rechtmäßig sein und vor allem dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als einem der wichtigsten Prinzipien des Grundgesetzes entsprechen.

Die Polizeiarbeit und vorwiegend die Gewaltanwendung durch die Polizei rücken immer mehr in das Interesse der Allgemeinheit. Auch die mediale Aufmerksamkeit ist gewachsen; insbesondere durch die Verfügbarkeit von *Social Media* Plattformen landen Filmaufnahmen und Fotos oft direkt auf den Onlineportalen und erlangen dadurch eine unbegrenzte Reichweite. Das Verhalten der Polizei ist unter ständiger Beobachtung und Kritik, der öffentliche Druck auf die Beamten, aber auch auf die Politik, steigt. Der Ruf der Polizei litt in den letzten Jahren zunehmend, und sie sah sich immer wieder mit neuen und auch alten Vorwürfen konfrontiert.

In den USA starb im Mai 2020 der Afroamerikaner George Floyd in Minneapolis während einer gewaltsamen Festnahme. Ein Video der gesamten Polizeiaktion verbreitete sich weltweit. Dieser Einsatz sorgte ins-

1 In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

2 *BVerfGE* 74, 257, (261 f.); Graulich in: *Bäcker et al.*, Handbuch des Polizeirechts, S. 597 Rn. 821; Möllers, Wörterbuch der Polizei, zum Begriff "Gewaltmonopol".

besondere in Amerika für Proteste gegen rassistische Gewaltanwendung durch Polizeibeamte. Die Bewegung „Black Lives Matter“ wuchs daraus hervor und weltweit ist das Thema der Polizeigewalt und des Rassismus in den Vordergrund gerückt. Daraus resultierend wurde auch vermehrt über strukturellen Rassismus bei der deutschen Polizei debattiert, und die Polizeiarbeit rückte erneut in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit.³ Doch nicht nur die rassistische Gewalt der Polizei ist immer wieder Thema der Presse, auch die einfache Überschreitung legitimer Gewaltanwendung wird zunehmend in den Medien behandelt. Oft im Zusammenhang mit Demonstrationsauflösungen – aber nicht ausschließlich – wird das Vorgehen der Polizei als zu brutal bewertet und führt in Teilen auch zu Ermittlungen gegen einzelne Beamte. So trat in Frankfurt beispielsweise ein Beamter auf einen bereits am Boden fixierten Störer mehrmals mit dem Fuß ein. Der Einsatzleiter griff ein und Untersuchungen folgten. In Düsseldorf kniete ein Beamter auf Kopf und Hals eines Jugendlichen. Bei Auflösungen von Demonstrationen wurden oft selbst nicht wehrhafte Personen, die lediglich nicht von selbst den Ort verlassen, unter Nutzung starker Gewalt von der Stelle entfernt.⁴

Auch die Nervendrucktechniken können bei Auflösungen von Demonstrationen beobachtet werden. Diese stellen Grifftechniken dar, bei denen dem Störer Schmerzen zugefügt werden, um ihn zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen. Durch Filmaufnahmen landen auch diese Vorfälle online, wie zum Beispiel bei einer „Fridays for Future“ Demo in Hamburg. Bei einem Mädchen wurden solche Techniken am Kopf und im Gesicht sowie an den Händen genutzt. Das Mädchen griff die Beamten weder an, noch wehrte es sich aktiv, lediglich wollte sie den Platz nicht von selbst verlassen. In dem Video wirkt das Vorgehen der Polizei äußerst brutal und übermäßig. Auch auf Videos anderer Demonstrationsauflösun-

3 Siehe zum Beispiel: <https://www1.wdr.de/daserste/monitor/interaktiv/kommentar-rassismus-studie-polizei-100.html>, zuletzt aufgerufen am 28.10.2020; https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-07/horst-seehofer-racial-profiling-studie-polizei-struktureller-rassismus?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com, zuletzt aufgerufen am 28.10.2020; <https://www.fr.de/panorama/rassismus-rassistische-polizeigewalt-deutschland-george-floyd-oury-jalloh-kein-einzelfall-zr-13788792.html>, zuletzt aufgerufen am 28.10.2020; <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.nach-dem-tod-von-george-floyd-wie-rassistisch-ist-deutschland.73d7ec03-0ce9-49c6-9e62-e348b815645f.html>, zuletzt aufgerufen am 28.10.2020.

4 <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/polizisten-frankfurt-gewalt-suspendiert-100.html>, zuletzt aufgerufen am 28.10.2020; <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/hamburg-polizei-verteidigt-einsatz-gegen-klimademo-blockade-a-1287981.html>, zuletzt aufgerufen am 28.10.2020.

gen sind diese Techniken immer wieder zu beobachten. Für den Bürger ist hier nur das „nichts-tuende“ Opfer zu sehen, welches unter enormen Schmerzen und brutalem Vorgehen durch die Polizei abgeführt wird. Es entsteht der Eindruck von unrechtmäßiger Polizeigewalt.⁵

Doch obwohl die höhere Aufmerksamkeit der Medien und die immer häufiger auftretenden Videos den Eindruck vermitteln, die übermäßige und rechtswidrige Gewaltanwendung durch die Polizei nehme deutlich zu, ist in Statistiken ein solcher Anstieg nicht so klar erkennbar.⁶ Die Öffentlichkeit nimmt diese trotzdem zunehmend wahr.

Da die Staatsgewalt in Deutschland vom Volke ausgeht, sind die ständige Diskussion und die Beobachtung durch die Bevölkerung im Grundsatz nur legitim. Insbesondere der Schutz der Bürger vor Verletzung ihrer Rechte kann durch solche Diskussionen gestärkt werden. Die steigende Aufmerksamkeit gegenüber der Polizei bringt aber auch Probleme mit sich. Im Vergleich zur Polizeigewalt steigt die Gewalt gegen Polizisten in den letzten Jahren kontinuierlich an.⁷ Die Polizisten müssen sich in Einsätzen, und vermehrt in Auflösungsaktionen, darauf gefasst machen, massiver Gewalt gegenüberzustehen.⁸ Durch die Verbreitung anscheinend un-

5 Siehe zum Vorfall: <https://www.supernovamag.de/klimastreik-blockade-hamburg-polizei-polizeigewalt-schmerzgriffe/>, zuletzt aufgerufen am 19.11.2020.

6 Verlässliche Statistiken zur Polizeigewalt gibt es von offizieller Stelle nicht, herangezogen werden Zahlen von den Ermittlungserfahren, welche gegen Polizisten geführt wurden: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/polizeigewalt-zahlen-verfahren-100.html>, zuletzt aufgerufen am 28.10.2020.

7 Die Gewalttaten gegen Polizisten stiegen von 2018 auf 2019 um 1,3 % an. Betrachtet man nur die zwei Delikte des Widerstands gegen und tätlichen Angriff auf die Staatsgewalt, ist der Anstieg von 2018 auf 2019 sogar bei 8,2 %, siehe: Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte Lagebild 2019, S. 9; <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/stuttgart-gewalt-polizei-statistik-100.html>, zuletzt aufgerufen am 29.10.2020; Die Gewalttaten gegen Beamte nahmen seit 2011 um 26,1 % zu, was einen enormen Anstieg darstellt. Diese Zahlen sind jedoch nicht vollends zu vergleichen, da seit 2018 neue Straftatbestände hinzugekommen sind, welche die Statistiken dementsprechend beeinflussen. Des Weiteren ist zu beachten, dass bei genannten Zahlen nicht lediglich Angriffe auf Polizeibeamte erfasst sind. Auch Angriffe auf zum Beispiel den Rettungsdienst und weitere Beamte der Staatsgewalt werden in die Statistik einbezogen.

8 <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/gewalt-polizei-101.html>, zuletzt aufgerufen am 29.10.2020; <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/andernach-in-rheinland-pfalz-feiernde-pruegeln-polizisten-ins-krankenhaus-a-35146704-3373-401a-9e43-7c7f64e5ca4f>, zuletzt aufgerufen am 29.10.2020; <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeit-geschehen/2020-06/stuttgart-innenstadt-pluenderungen-zerstoerung-polizei>, zuletzt aufgerufen am 29.10.2020.

rechtmäßig gewalttätiger Maßnahmen der Polizei im Internet besteht die Gefahr, dass die Gewaltbereitschaft gegen die Beamten weiter zunimmt.

In einem Gespräch mit Beamten des Einsatztrainings der Polizeihochschule Biberach wurde erkennbar: Die Polizei sieht sich in keiner einfachen Situation; jedes Mal, wenn ein Einsatz bevorsteht, sei auch die Angst vor einer Eskalation im Kopf der Beamten. Auch im Einsatz bestehe ununterbrochen die Gefahr eines Angriffes. Jeder noch so „einfache“ Polizeieinsatz sei für die Beamten deshalb eine absolute Stresssituation. Dabei komme es gar nicht rein auf den körperlichen Angriff an. Ständiger Lärm durch Rufe und Geschrei, große Menschenmassen, die damit einhergehende Hektik, das Durcheinander und dann noch die fehlende Kooperationsbereitschaft seien ebenso Stressfaktoren. Oft komme auch eine schlechte Sicht dazu, ob aufgrund von der Dunkelheit, Rauchgranaten oder des Rauchs von Böllern oder Ähnlichem, sei dabei egal. Der Beamte habe dadurch eine viel geringere Reaktionszeit, was natürlich auch dessen Psyche beeinflusse. Diese Situationen seien für den Beamten purer Stress. In solchen Stresssituationen könne es passieren, dass ein Beamter übermäßige Gewalt anwendet. Das dürfte nicht passieren und muss verfolgt werden. Dennoch kann es nicht vollends verhindert werden, denn auch die Polizeibeamten sind Menschen, und der Mensch neigt zu Fehlern. Stress führt zu einer Überforderung und diese kann zu Ausschreitungen führen. Zwar wird in der Ausbildung und Fortbildung viel dagegen unternommen, dass die Beamten im Einsatz einer solchen Überforderung falsch begegnen,⁹ doch ganz verhindern wird man es wohl nie.

Der Bund und die Bundesländer sollten alles versuchen, den Beamten so viel Hilfe zukommen zu lassen wie möglich und dadurch Rechtsverletzungen zu verhindern. Dazu gehört auch, einen Vorgabenkatalog zu erstellen. Man muss klar definieren, welche Gewaltanwendung noch von den Gesetzen erfasst ist und ab wann unzulässig gehandelt wird. Der Beamte muss logisch im Einzelfall entscheiden, ob eine Maßnahme verhältnismäßig ist. Deutliche Vorgaben machen dies im Einsatz jedoch leichter. Der Bund und die Bundesländer sind in der Pflicht, ihre Beamten durch Aufstellen klarer Regelungen zu schützen und damit die Bevölkerung vor falsch ablaufenden Einsätzen zu bewahren. Die Polizei ist als Exekutive zum Ausführen der Staatsgewalt berechtigt, doch wie sie vorgeht, ist durch die Legislative zu entscheiden und durch die Judikative zu prüfen. Wenn dieses Zusammenspiel funktioniert, wird sich die Polizei in Zukunft auch

⁹ Diese Information stammt aus dem Gespräch mit den Beamten der Polizeihochschule in Biberach.

weniger Gewalt gegenübersehen, da die Bevölkerung das Vertrauen nicht verliert.

Doch genau diese klaren Vorgaben gibt es bei der Anwendung der Nervendrucktechniken nicht. Die Nervendrucktechniken führen zu starken Schmerzen bei dem Betroffenen. Es muss vorgegeben sein, ob und wenn ja, wann und wie eine solche Technik durch die Polizei genutzt werden darf, um der Bevölkerung einen möglichst starken Schutz vor ungerechtfertigter Anwendung dieser schmerzhaften Techniken zu gewähren.

Doch nicht nur die Außenwirkung dieser Nervendrucktechniken ist problematisch. Die Vorgaben, ob solche Techniken erlaubt sind, sind bundesweit uneinheitlich, teils sind sie gestattet, teils gelten sie als unverhältnismäßig. Teilweise werden sie gelehrt, andererseits wird behauptet diese Techniken seien zu komplex, um sie in Einsatztrainings zu schulen. In einzelnen Bundesländern gelten sie als unrechtmäßige Polizeigewalt, in anderen nicht.

Ein weiteres Problem ergibt sich speziell für die Beamten in Niedersachsen: Das OVG Lüneburg hat entschieden, dass diese Nervendrucktechniken ein solch extremer Eingriff in die Rechte des Betroffenen sind, dass die Beamten diese gesondert und exakt androhen müssen.¹⁰ Doch bisher sieht das Polizeigesetz eine solche besondere Androhung nicht vor. Der unmittelbare Zwang muss von den Beamten angedroht werden, jedoch muss sich diese Androhung laut Gesetz nicht auf ein bestimmtes Zwangsmittel beziehen, vielmehr können die Beamten nach der Androhung die Mittel variieren. Auch der BGH hat entschieden, dass es genügt, unmittelbaren Zwang an sich anzudrohen.¹¹ Doch bei der Nervendrucktechnik soll hier nun eine Besonderheit gelten, und den Beamten wird der Einsatz durch solch eine Sonderregel weiter verkompliziert.

Über die Einsatzmöglichkeiten der Nervendrucktechniken muss absolute Klarheit bestehen. Durch jede noch so kleine Verbesserung der Vorgaben für die Polizei wird ihr und der Bevölkerung ein wenig mehr Schutz entgegengebracht. In dieser Arbeit wird deshalb die Zulässigkeit der Nervendrucktechniken untersucht und geprüft, inwiefern diese rechtmäßigen unmittelbaren Zwang darstellen können. Die Brutalität dieser Techniken ist oft nicht von der Hand zu weisen. Deshalb muss untersucht werden, ob ein solcher Eingriff auf den Körper mit unseren Grund- und Menschenrechten vereinbar ist, oder ob das Bild, welches sich für die Umstehenden

10 OVG Lüneburg, NJW 2017, 1626.

11 BGH MDR 1975, 1006 f; Graulich in: *Bäcker et al.*, Handbuch des Polizeirechts, S. 617 Rn. 892 f.

ergibt, der Wahrheit entspricht, und die Nervendrucktechniken gegen diese Rechte verstoßen.

B. Recherchevorgehen

Für die Arbeit mussten Informationen bezüglich der Polizeiarbeit im Zusammenhang mit den Nervendrucktechniken zusammengetragen werden. Besonders von Interesse war, in welchen Ländern die Nervendrucktechniken angewendet werden, wie diese im Einsatz genutzt und in der Aus- und Weiterbildung behandelt werden. Auch die rechtlichen Bewertungen und Meinungen zu den Nervendrucktechniken der einzelnen Länder sollten in die Arbeit miteinfließen. Zusätzlich galt es, grundsätzliche Informationen zu den Nervendrucktechniken zu sammeln, insbesondere wie sich diese auf den menschlichen Körper auswirken, wie schmerzintensiv sie sind und wie vorhersehbar und nachvollziehbar diese Wirkungen für die Beamten im Einsatz sind.

Da in diesem Themenbereich noch nicht geforscht wurde und kein empirisches Wissen besteht, musste ich diese Informationen durch Kontakt mit den zuständigen Behörden der Länder und des Bundes mittels Interviews sammeln. Um mehr zu Schmerzen an sich zu erfahren, hielt ich ein Gespräch mit einem zuständigen Facharzt für sinnvoll.

Zunächst wurden die zuständigen Ministerien der Länder und das zuständige Bundesministerium per Brief kontaktiert.¹² Hierin bat ich – nach einer kurzen Darstellung der Thematik und der Fragepunkte – um ein Interview mit einem zuständigen Beamten und die Möglichkeit des Besuches einer Trainingseinheit zu solchen Techniken. Zeitgleich wandte ich mich mit einer ähnlichen Bitte an die Deutsche Hochschule der Polizei in Münster, die Polizeiakademie Niedersachsen in Nienburg und an die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg in Biberach, um dort speziell mehr über die Aus- und Weiterbildung der Nervendrucktechniken zu erfahren.¹³ Zusätzlich kontaktierte ich das Universitätsklinikum Regensburg und das Bezirksklinikum Regensburg, um Informationen zu Schmerzen an sich, deren Messbarkeit und Dosierbarkeit, sowie zu möglichen körperlichen und seelischen Auswirkungen der Nervendrucktechniken zu bekommen.¹⁴

12 Siehe Anhang 1 und 2.

13 Siehe Anhang 3.

14 Siehe Anhang 4

Die Reaktionen auf diese Anschreiben fielen sehr unterschiedlich aus. Teilweise kam es zu dem gewünschten Interview, teilweise kam eine schriftliche Erklärung zum Thema oder eine Absage des Informationsaustausches. Leider blieben auch einige Anschreiben unbeantwortet. Der folgenden Tabelle können die angeschriebenen Behörden und deren jeweilige Reaktion entnommen werden.

Übersichtstabelle:

Land/Bund	Behörde	Antwort	Information
Bund	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	Nein	
Baden-Württemberg	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration	Ja, Interview hat stattgefunden	
Bayern	Direktkontakt über Herrn Prof. Dr. Schmidbauer	Ja, Interview hat stattgefunden	
Berlin	Senatsverwaltung für Inneres und Sport	Nein	
Brandenburg	Ministerium des Innern und für Kommunales	Ja, zwei Interviews haben stattgefunden	
Bremen	Der Senator für Inneres	Ja, Interview hat stattgefunden	
Hamburg	Behörde für Inneres und Sport	Ja schriftlich	Aus polizeitaktischen Belangen Hilfe nicht möglich

Land/Bund	Behörde	Antwort	Information
Hessen	Ministerium des Innern und für Sport	Ja, schriftlich	Nachfrage nach Exposé, nach Zusendung keine Antwort mehr
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Inneres und Europa	Ja, Interview hat stattgefunden	
Niedersachsen	Ministerium für Inneres und Sport	Ja, schriftlich	Kein Interesse an Unterstützung
Nordrhein-Westfalen	Ministerium des Innern	Ja, schriftlich	Nach Zusendung Exposé und Gesprächsleitfaden → zu hoher Aufwand, Unterstützung nicht möglich
Rheinland-Pfalz	Ministerium des Innern und für Sport	Ja, schriftlich	Ausformulierte Antwort zu den Nervendruck-techniken
Saarland	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport	Ja, schriftlich	Einsatztaktische Belange sprechen gegen Austausch
Sachsen	Staatsministerium des Innern	Ja, Interview hat stattgefunden	
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Inneres und Sport	Ja, Interview hat stattgefunden	Nach Zusendung Exposé bereit für Interview

Land/Bund	Behörde	Antwort	Information
Schleswig-Hollstein	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration	Ja, schriftlich	Aus einsatztechnischen Gründen keine Angaben möglich
Thüringen	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	Nein	
Nordrhein-Westfalen	Deutsche Hochschule der Polizei	Ja, schriftlich	Im Studium nicht relevantes Themengebiet, kein Informationsaustausch
Baden-Württemberg	Hochschule für Polizei Baden-Württemberg	Antwort über Schreiben an Ministerium	Es fand ein Besuch der Hochschule statt
Niedersachsen	Polizeiakademie	Ja, schriftlich	Aus Zeitgründen keine Hilfe möglich

Die genauen Ergebnisse der Interviews werden im Laufe der Arbeit ausführlich beschrieben. Es folgt zunächst zur Übersicht eine Tabelle in welchen Ländern die Nervendrucktechniken durch die Polizei angewandt werden.

Tabelle Anwendung der Nervendrucktechniken:

Legende:

- + Anwendung der Techniken
- Keine Anwendung der Techniken
- Keine Angabe

Land/Bund	Angaben zur Anwendung	Hinweise
Bund	○	
Baden-Württemberg	-	